



## Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum abzugeben.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

## **Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von 34,33 Prozent mittelbar an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Die übrigen 65,67 Prozent befinden sich in kommunalem Besitz.

## **Ausgangslage**

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Wasserversorgung Beckum GmbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

## **Änderungen der Gesellschaftsverträge**

Die oben erläuterten Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet und können ebenfalls der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

## **Anzeigeverfahren**

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch die Stadt Beckum mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus. Die Stadt Beckum wird federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten, sobald die entsprechenden Beschlüsse aller an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligten Kommunen vorliegen.

## **Anlage(n):**

- 1 Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 2 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH